

Hinweise zum Antrag auf Stundung

Sie müssen gemäß beiliegendem Bescheid eine Zahlung an die Stadt Lippstadt leisten. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese Forderung fristgerecht und/ oder in einer Summe zu begleichen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Stundung beantragen.

Unter einer Stundung versteht man das Hinausschieben der Fälligkeit einer geschuldeten Forderung, wobei auch eine **Ratenzahlung** gewährt werden kann.

Voraussetzung zur Gewährung einer Stundung:

Eine Stundung kann in begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung einer erheblichen Härte gewährt werden. Diese erhebliche Härte muss aber eine weit größere Härte sein als die wirtschaftliche Härte, die vielfach mit der Pflicht zum Zahlen von Abgaben verbunden ist. Vor Beantragung der Stundung sollten sie deshalb alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben. Zumutbare Einschränkungen in der Lebensführung müssen hingenommen werden. Die Höhe der monatlichen Raten sollte an der oberen Grenze Ihrer Leistungsfähigkeit orientiert werden.

Um über den Antrag entschieden zu können, wird ein Nachweis über ihre monatlichen Einnahmen und Ausgaben benötigt (z.B. Kopien von Gehaltsbescheinigungen, Kontoauszüge). Außerdem ist von Ihnen zu begründen, warum eine Stundung erforderlich wird.

Darüber hinaus muss der Stundungsantrag die beabsichtigte Ratenhöhe sowie den Beginn der Ratenzahlung (genaues Datum) beinhalten.

Verzinsung des gestundeten Betrags:

Der gestundete Betrag ist i.d.R. nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Zinsen betragen 0,5 % pro vollen Monat. Sie werden von der auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abgerundeten Schuldsomme berechnet. Die Festsetzung unterbleibt, wenn die Zinsen weniger als 10,00 € betragen. In seltenen Fällen wird die Verzinsung abweichend hiervon geregelt und zwar dann, wenn spezialgesetzliche Regelungen vorliegen.

Verspätete Antragstellung:

Sollte der Antrag auf Stundung nach dem Fälligkeitstag bei der Stadt Lippstadt eingehen, sind die bereits entstandenen Kosten (z.B. Säumniszuschläge, Mahngebühren, Vollstreckungskosten) für den Zeitraum ab Fälligkeitstag bis zum Eingang Ihres Antrags in jedem Fall zu entrichten.

Ein Stundungsantrag kann schriftlich (auch per E-Mail) oder persönlich gestellt werden bei:

Christina Wilsmann
Fachdienst Finanzservice und Controlling
Ostwall 1/ Zimmer 1.07
59555 Lippstadt

Tel. 02941/980-357
Fax 02941/980-78357

E-Mail: christina.wilsmann@stadt-lippstadt.de

Sprechzeiten: Montag – Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr